

EU-Ermittlungsanordnung durch deutsche Staatsanwaltschaften

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 08.12.2020 – C-584/19

I. Hintergrund

Die StA Hamburg hatte gegen A. und weitere unbekannte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs eröffnet und im Rahmen der Aufklärung im Mai 2019 eine Europäische Ermittlungsanordnung (EuEA) erlassen, die sie der StA Wien übersandte und mit der sie diese um Übermittlung von Unterlagen zu einem Konto in Form von Kopien für den betreffenden Zeitraum ersuchte. Die österreichische Strafprozessordnung verlangt aber für eine solche Ermittlungsmaßnahme die vorherige gerichtliche Bewilligung. Daher beantragte die StA Wien Ende Mai 2019 beim zuständigen Landesgericht für Strafsachen die aus ihrer Sicht erforderliche Bewilligung. Mit Blick auf das Weisungsrecht des Hamburger Justizsenators gegenüber der StA Hamburg und die EuGH-Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl (EuHB) (C-508/18, C-82/19 PPU) fragte sich das Gericht, ob die von Deutschland ausgehende EuEA von den österreichischen Behörden vollstreckt werden muss. Das LGStr Wien wollte vom EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen wissen, ob die StA Hamburg trotz Weisungsrechts der Exekutive als zuständige "Justizbehörde" im Sinn der Richtlinie über die EuEA anzusehen ist.

II. Entscheidungsgründe

In Bezug auf den EuHB hatte der EuGH die entsprechende Frage, ob deutsche Staatsanwaltschaften unter die Formulierung „Justizbehörde“ in Art. 6 Abs. 1 des entsprechenden EU-Rahmenbeschlusses zum Haftbefehl (2002/584/JI) subsumiert werden könnte, verneint, weil der Begriff ein besonderes Maß an Unabhängigkeit von externen Weisungen voraussetze. Im Organisationsgefüge der deutschen Strafjustiz bestehe aber die Gefahr exekutiver Einzelweisungen durch die Justizministerien, denen alle Staatsanwaltschaften unterstellt sind.

Nach der einschlägigen Richtlinie (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) kann die EuEA nur vollstreckt werden, wenn die erlassende Behörde eine "Anordnungsbehörde" nach dieser Richtlinie ist. Wenn diese Behörde im konkreten Fall kein Richter, Gericht oder ein Ermittlungsrichter ist, dann müsse in einem nächsten Schritt eine Validierung der Anordnung durch eine "Justizbehörde" stattfinden, bevor sie vollstreckt wird. Der EuGH entschied nun, dass die deutsche StA sowohl "Justizbehörde" als auch "Anordnungsbehörde" im Sinne der Richtlinie sein kann. Die Divergenz zur Ausstellung eines EuHB erklärt der EuGH mit Verfahrens- und Garantieunterschieden. Sowohl in den Stadien des Erlasses, der Validierung als auch der Vollstreckung enthalte die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung eine Reihe von Garantien, "die den Schutz der Grundrechte der betroffenen Person sicherstellen können". Außerdem unterscheide sich das Ziel der EuEA von dem des EuHB: Während die EEA auf die Erlangung von Beweisen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen abziele, sei der EuHB zur Festnahme und Übergabe einer Person für ein Strafverfahren oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe notwendig. Letzteres sei deutlich eingriffsintensiver und beeinträchtige die Rechte der betroffenen Person auf Freiheit, die EuEA jedoch nicht.

III. Problemstandort

Die geringere Eingriffsintensität sowie der durch verfahrensspezifische Garantien anderweitig gewährleistete Grundrechtsschutz führen also dazu, dass sich die zweifelhafte Unabhängigkeit der anordnenden Behörde bei der EuEA nicht so stark auswirkt wie beim EuHB. Anders als beim EuHB ist die deutsche Staatsanwaltschaft durch das Weisungsrecht der Exekutive daher nicht gehindert, eine EuEA zu erlassen. Ungewohnt ist die unterschiedliche Ausfüllung des in den jeweiligen Europäischen Rechtsgrundlagen verwendeten Begriffs der „Justizbehörde“. Bundesjustizministerin Lambrecht gab bekannt, dass sie durch eine GVG-Änderung das Weisungsrecht der Justizministerien mit Blick auf den EuHB einschränken will, um die Effektivität innereuropäischer Ermittlungsverfahren mit deutscher Beteiligung weiterhin zu gewährleisten.